



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
14. Januar 2020

Vierundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 135
Entwurf des Programmhaushaltsplans für 2020

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 27. Dezember 2019

[*aufgrund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/74/614)*]

74/263. Besondere Themen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für 2020

Die Generalversammlung,

I Antrag auf eine Subvention für das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung aufgrund der Empfehlungen des Kuratoriums des Instituts zum Arbeitsprogramm des Instituts für 2020

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über den Antrag auf eine Subvention für das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung aufgrund der Empfehlungen des Kuratoriums des Instituts zum Arbeitsprogramm des Instituts für 2020¹ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs¹;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen² an;
3. *billigt* den Antrag auf eine Subvention für das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung in Höhe von 275.000 US-Dollar (vor Neukalkulation) aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen, wobei die Mittelbewilligung bereits in Kapitel 4 (Abrüstung) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für 2020 enthalten ist;

¹ A/74/339.

² A/74/7/Add.9.



II

Revidierte Ansätze aufgrund der vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Tagung 2019 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses⁴,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses⁴ an;
3. *begrüßt und anerkennt* das großzügige Angebot der Regierung Katars, die Fünfte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder 2021 in Doha auszurichten;

III

Internationales Handelszentrum

unter Hinweis auf ihre Resolution 74/262 vom 27. Dezember 2019 zu Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für 2020,

beschließt, die in Kapitel 13 (Internationales Handelszentrum) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für 2020 veranschlagten Mittel in Höhe von 18.861.800 Dollar (entsprechend einem Anteil der Vereinten Nationen von 50 Prozent an 36.739.000 Schweizer Franken bei einem Wechselkurs von 0.9739 Schweizer Franken je 1 Dollar) zu bewilligen;

IV

Verwaltungsbezogene und finanzielle Auswirkungen der Beschlüsse und Empfehlungen in dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für 2019

nach Behandlung der vom Generalsekretär gemäß Regel 153 der Geschäftsordnung der Generalversammlung vorgelegten Erklärung⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses⁶,

1. *verweist* auf ihre Resolution 74/255 B vom 27. Dezember 2019;
2. *nimmt Kenntnis* von der vom Generalsekretär vorgelegten Erklärung⁵;
3. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses⁶ an;
4. *beschließt*, den Antrag auf eine zusätzliche Stelle eines Kommunikationsreferenten (P-4) nicht zu genehmigen;

³ [A/74/347](#).

⁴ [A/74/7/Add.12](#).

⁵ [A/C.5/74/2](#).

⁶ [A/74/7/Add.7](#).

V

**Antrag auf eine Subvention für die Außerordentlichen Kammern
in den Gerichten Kambodschas**

unter Hinweis auf Abschnitt I ihrer Resolution 68/247 B vom 9. April 2014, Abschnitt I ihrer Resolution 69/274 A vom 2. April 2015, Abschnitt IV ihrer Resolution 70/248 A vom 23. Dezember 2015, Abschnitt II ihrer Resolution 71/272 A vom 23. Dezember 2016, Abschnitt IX ihrer Resolution 72/262 A vom 24. Dezember 2017 und Abschnitt IV ihrer Resolution 73/279 A vom 22. Dezember 2018,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Antrag auf eine Subvention für die Außerordentlichen Kammern in den Gerichten Kambodschas⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses⁸,

sowie nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Überprüfung der internationalen Komponente der Außerordentlichen Kammern in den Gerichten Kambodschas⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁷;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses⁸ an;
3. *verweist* auf Ziffer 30 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht die Außerordentlichen Kammern in den Gerichten Kambodschas, im nächsten Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Umsetzung der Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste Bericht zu erstatten;
4. *bekräftigt* die hohe Priorität, die der Arbeit der Außerordentlichen Kammern eingeräumt wird;
5. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den fortlaufenden Beiträgen, die die Regierung des Gastlands Kambodscha für die Außerordentlichen Kammern bereitstellt;
6. *legt* den Außerordentlichen Kammern *nahe*, auch weiterhin geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um operative Einsparungen und Effizienzgewinne zu erzielen, und ihr gerichtliches Mandat ordnungsgemäß und auf transparente, rechenschaftspflichtige und kosteneffiziente Weise zu Ende zu führen;
7. *nimmt Kenntnis* von den Schritten, die der Generalsekretär unternommen hat, um einen Rahmen für den Abschluss der Arbeit der Außerordentlichen Kammern und die Ermittlung etwaiger Residualaufgaben zu erarbeiten, und ersucht den Generalsekretär, den Rahmen beschleunigt fertigzustellen;
8. *verweist* auf Ziffer 25 des Berichts des Beratenden Ausschusses, in dem der Ausschuss erneut erklärte, dass weiter verstärkte Anstrengungen zur Mittelbeschaffung unternommen werden müssen, unter anderem durch die Ausweitung des Geberkreises, und legt allen Mitgliedstaaten nahe, sowohl für die internationale als auch die nationale Komponente der Außerordentlichen Kammern anhaltende und zusätzliche freiwillige Unterstützung bereitzustellen, um den raschen Abschluss des Mandats der Kammern zu fördern;

⁷ A/74/359.

⁸ A/74/7/Add.16.

⁹ A/74/281.

9. *verweist außerdem* auf die Ziffern 28 und 29 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung in seinem nächsten Bericht von den revidierten Bedingungen in Kenntnis zu setzen, die Höhe der Bezüge der internationalen Richter und der internationalen Staatsanwälte eingehender zu begründen und die Unterschiede zur Höhe der Bezüge anderer vergleichbarer hochrangiger Bediensteter der Vereinten Nationen zu überprüfen;

10. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 ausnahmsweise Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 7 Millionen Dollar zur Ergänzung der für die internationale Komponente der Außerordentlichen Kammern freiwillig bereitgestellten Finanzmittel einzugehen, um den Kammern die Ausübung ihres gerichtlichen Mandats zu ermöglichen, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen seines nächsten Berichts über die Nutzung der Verpflichtungsermächtigung Bericht zu erstatten;

VI

Antrag auf eine Subvention für den Sondergerichtshof für die Residualaufgaben für Sierra Leone

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/284 vom 8. April 2004, Abschnitt VII ihrer Resolution 59/276 vom 23. Dezember 2004, Abschnitt II ihrer Resolution 59/294 vom 22. Juni 2005, Abschnitt XII ihrer Resolution 65/259 vom 24. Dezember 2010, Abschnitt IX ihrer Resolution 66/247 vom 24. Dezember 2011, Abschnitt I ihrer Resolution 67/246 vom 24. Dezember 2012, Abschnitt VII ihrer Resolution 70/248 A, Abschnitt III ihrer Resolution 71/272 A, Abschnitt VIII ihrer Resolution 72/262 A und Abschnitt III ihrer Resolution 73/279 A,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Nutzung der Verpflichtungsermächtigung und den Antrag auf eine Subvention für den Sondergerichtshof für die Residualaufgaben für Sierra Leone¹⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses¹¹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses¹¹ an;
3. *bekräftigt* die hohe Priorität, die der Arbeit des Sondergerichtshofs für die Residualaufgaben für Sierra Leone eingeräumt wird;
4. *begrüßt* es, dass die Regierung Sierra Leones den Sondergerichtshof für die Residualaufgaben durch Sachleistungen unterstützt, einschließlich der Unterstützung für das Zweigbüro des Gerichtshofs in Freetown und die Bereitstellung von Sicherheitspersonal;
5. *begrüßt es außerdem*, dass mehrere Länder die Beherbergung der Archive des Sondergerichtshofs für die Residualaufgaben und der Gefangenen des Gerichtshofs unterstützen, einschließlich durch freiwillige Beiträge, kostenlose Dienstleistungen und Sachleistungen;
6. *legt allen Mitgliedstaaten nahe*, dem Sondergerichtshof für die Residualaufgaben freiwillige Unterstützung bereitzustellen;

¹⁰ A/74/352.

¹¹ A/74/7/Add.21.

7. *bekundet ernste Besorgnis* über die prekäre finanzielle Lage, in der sich der Sondergerichtshof für die Residualaufgaben befindet, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, sich verstärkt um freiwillige Beiträge zu bemühen, einschließlich durch die Ausweitung des Geberkreises und die regelmäßige Abhaltung von Konsultationen mit den wichtigsten Interessenträgern, sowie innovative Ansätze bei der Mittelbeschaffung zu verfolgen und der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer fünfundsiebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

8. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 2.537.000 Dollar zur Ergänzung der für den Sondergerichtshof für die Residualaufgaben freiwillig bereitgestellten Finanzmittel einzugehen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer fünfundsiebzigsten Tagung über die Nutzung der Verpflichtungsermächtigung Bericht zu erstatten;

VII

Strategieplan zur Sanierung und Erhaltung des baulichen Erbes des Büros der Vereinten Nationen in Genf

unter Hinweis auf Teil XI ihrer Resolution 64/243 vom 24. Dezember 2009, Abschnitt VII ihrer Resolution 66/247, Abschnitt V ihrer Resolution 68/247 A vom 27. Dezember 2013, die Abschnitte III und VII ihrer Resolution 69/262 vom 29. Dezember 2014, Abschnitt X ihrer Resolution 70/248 A, Abschnitt XVIII ihrer Resolution 71/272 A, Abschnitt XVI ihrer Resolution 72/262 A und Abschnitt XIII ihrer Resolution 73/279 A,

nach Behandlung des sechsten jährlichen Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über den Strategieplan zur Sanierung und Erhaltung des baulichen Erbes des Büros der Vereinten Nationen in Genf¹² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses¹³,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹²;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses¹³ an;
3. *begrißt*, dass die Regierung der Schweiz das Bauprojekt in Genf weiter unterstützt;
4. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Strategieplan zur Sanierung und Erhaltung des baulichen Erbes innerhalb des Projektrahmens und der Gesamtkosten, die sie in ihrer Resolution 70/248 A gebilligt hat, ohne weitere Verzögerungen vollständig umgesetzt wird;
5. *bekräftigt* Abschnitt XIII Ziffer 19 ihrer Resolution 73/279 A und ersucht erneut um die Erhaltung des historischen Erbes des Palais des Nations;
6. *bekräftigt außerdem* den vorgeschlagenen Projektumfang, den Zeitplan und die Schätzkosten für den Strategieplan in Höhe von maximal 836.500.000 Schweizer Franken;
7. *betont*, wie wichtig eine wirksame Lenkung, Aufsicht, Transparenz und Rechenschaftslegung für das Management des Projekts sind, damit die Projektziele fristgerecht und im Rahmen des Haushalts erreicht werden;

¹² A/74/452.

¹³ A/74/7/Add.13.

8. *betont außerdem*, wie wichtig eine enge Abstimmung zwischen dem Projektteam für den Strategieplan und dem Sekretariat in New York, insbesondere dem Dienst für Grundsatzpolitik bei der globalen Verwaltung von Vermögensgegenständen, ist, um den Erfolg des Projekts unter allen Gesichtspunkten zu gewährleisten;

9. *bekundet ihre Besorgnis* über die sechsmonatige Verzögerung, die gestiegenen Kosten und die erhöhten Risiken für die Termin- und Kostenplanung des Projekts sowie über das schwindende Vertrauen und ersucht den Generalsekretär, für ein strenges Risiko- und Projektmanagement und eine genaue Überwachung der Risiko- und Gefährdungsbereiche zu sorgen und rechtzeitig alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko weiterer Verzögerungen und Kostenüberschreitungen zu verringern, und in seinem nächsten Fortschrittsbericht darauf einzugehen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um durch die Anwendung einer soliden Projektmanagementpraxis Haushaltserhöhungen zu vermeiden, und sicherzustellen, dass der Strategieplan im Rahmen des genehmigten Haushalts und des vorgesehenen Zeitplans vollständig umgesetzt wird;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass die Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer vollständig und rasch umgesetzt werden;

12. *nimmt Kenntnis* von den bisherigen Fortschritten und vom Abschluss einiger der Projektaktivitäten;

13. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Bemühungen des Generalsekretärs, die Aufrechterhaltung des Konferenzbetriebs durch die Bereitstellung einer für die Dauer der Renovierungsarbeiten zur Verfügung stehenden temporären Konferenzeinrichtung zu gewährleisten, und ersucht den Generalsekretär, die für diese Einrichtung entstehenden Kosten im Rahmen des für das Projekt genehmigten Haushaltsplans aufzufangen;

14. *bekräftigt* Abschnitt XIII Ziffer 10 ihrer Resolution 73/279 A;

15. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, dass die Beschaffung der Güter und Dienstleistungen für das Bauprojekt in strikter Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, Regeln und einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung über das Beschaffungswesen bei den Vereinten Nationen erfolgt;

16. *verweist* auf Ziffer 16 ihrer Resolution 69/273 vom 2. April 2015, *bekräftigt*, wie wichtig die Transparenz im Beschaffungsprozess ist, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass das Projektteam Lieferanten aus Entwicklungs- und Transformationsländern bei der Vergabe und Untervergabe von Aufträgen voll berücksichtigt, und über die konkreten Maßnahmen und Fortschritte im Zusammenhang mit der Schaffung von mehr Möglichkeiten für die Vergabe von Beschaffungsaufträgen an Lieferanten aus Entwicklungs- und Transformationsländern bei der Durchführung des Strategieplans Bericht zu erstatten;

17. *stellt fest*, dass der Strategieplan Ende 2019 seine Halbzeit erreicht und dass in der kommenden Phase große Bauaufträge mit hohem Auftragswert und mehrjähriger Laufzeit vergeben werden, und betont in dieser Hinsicht, dass ein berechenbarer und sicherer Finanzierungsmechanismus für das Projekt erforderlich ist;

18. *beschließt*, auch weiterhin von dem im Rahmen des ordentlichen Haushalts eingerichteten mehrjährigen Konto für laufende Bauvorhaben Gebrauch zu machen, um Ausgaben im Zusammenhang mit dem Strategieplan im Jahr 2020 zu finanzieren;

19. *beschließt außerdem*, während des Hauptteils ihrer fünfundsiebzigsten Tagung die Frage der Festlegung eines Beitragsveranlagungsplans und der Währung für die Mittel-

veranschlagung und Beitragsveranlagung für den Strategieplan wiederaufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, aktualisierte und detaillierte Informationen zu diesen Fragen vorzulegen;

20. *beschließt ferner*, die Frage der Einrichtung des mehrjährigen Sonderkontos für den Strategieplan während des Hauptteils ihrer fünfundsiebzigsten Tagung wiederaufzunehmen;

21. *beschließt*, dass die jährlichen Rückzahlungen der Darlehen an das Gastland bis zu einem anderslautenden Beschluss der Generalversammlung aus dem ordentlichen Haushalt finanziert werden;

22. *dankt* den Mitgliedstaaten für die freiwilligen Beiträge, die sie zur Finanzierung des Strategieplans geleistet haben, und ersucht den Generalsekretär, sich auch weiterhin proaktiv um freiwillige Beiträge und Sachleistungen von Mitgliedstaaten sowie um Spenden privater Einrichtungen zu bemühen, unter vollständiger Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und Regeln der Organisation und aller Vereinbarungen betreffend Spenden für den Strategieplan, und im Rahmen seines nächsten Fortschrittsberichts detaillierte Informationen darüber vorzulegen;

23. *erklärt erneut*, dass alle Einnahmen aus der Vermietung oder Valorisierung von Grund und Boden im Eigentum der Vereinten Nationen in Genf in Einnahmenkapitel 2 (Allgemeine Einnahmen) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für 2020 verbucht werden;

24. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, auch weiterhin die Möglichkeit zu verfolgen, weitere Institutionen der Vereinten Nationen für eine Unterbringung im renovierten Palais des Nations zu gewinnen;

25. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, seine Anstrengungen zur Maximierung der langfristigen Schaffung von Einkünften durch langfristige, an den örtlichen Gegebenheiten orientierte Mietvereinbarungen für Grund und Boden im Eigentum der Vereinten Nationen in Genf fortzusetzen, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, der Generalversammlung möglichst frühzeitig detaillierte Pläne zur Valorisierungsstrategie und zu den Vorbereitungsarbeiten, einschließlich zu Umfang, Dauer und Mittelbedarf für die Vorbereitungsarbeiten, zur Prüfung vorzulegen;

26. *beschließt*, für 2020 einen Betrag von 36.799.600 Dollar (entsprechend 36.505.200 Schweizer Franken) in Kapitel 33 (Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für 2020 zu veranschlagen;

VIII

Verwaltungsausgaben des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

unter Hinweis auf ihre Resolution 70/238 A vom 23. Dezember 2015, Abschnitt XV ihrer Resolution 72/262 A und ihre Resolution 73/274 vom 22. Dezember 2018,

nach Behandlung des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen über die Verwaltungsausgaben des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen über seine sechsundsechzigste Tagung¹⁴, des Berichts des Generalse-

¹⁴ [A/74/331](#) und [A/74/331/Corr.1](#).

ekretärs über die verwaltungsbezogenen und finanziellen Auswirkungen des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen¹⁵, des Finanzberichts und der geprüften Abschlüsse für das am 31. Dezember 2018 abgelaufene Jahr und des Berichts des Rates für Rechnungsprüfung über den Pensionsfonds¹⁶ und der darin enthaltenen Empfehlungen, des Berichts der Sekretärin des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen und des Beauftragten des Generalsekretärs für die Anlage der Vermögenswerte des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates für Rechnungsprüfung in seinem Bericht über den Pensionsfonds für das am 31. Dezember 2018 abgelaufene Jahr¹⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses¹⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen¹⁴ und dem Bericht des Generalsekretärs¹⁵;
2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht der Sekretärin des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen und des Beauftragten des Generalsekretärs für die Anlage der Vermögenswerte des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen¹⁷;
3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses¹⁸ *an*;
4. *unterstreicht* das bestehende Vorrecht der Generalversammlung in Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Pensionsfonds;

A

Bericht des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen über seine sechshundsechzigste Tagung

5. *betont*, wie wichtig es für die zukünftige Zahlungsfähigkeit des Pensionsfonds ist, dass er langfristig auch weiterhin die notwendige jährliche Realrendite von 3,5 Prozent erzielt;
6. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass das Sekretariat des Pensionsfonds, der Gemeinsame Rat und der Beauftragte des Generalsekretärs alle Empfehlungen des Rates für Rechnungsprüfung vollständig und zeitnah umsetzen und dass im nächsten Bericht an die Generalversammlung darüber Bericht erstattet wird;
7. *verweist* auf Ziffer 13 ihrer Resolution 73/274 und beschließt, dass die Leitung der Pensionsverwaltung die Funktionsbezeichnung „Geschäftsführer der Pensionsverwaltung“ führt und dass die einschlägigen Artikel der Satzung des Pensionsfonds entsprechend abzuändern sind;
8. *ersucht* den Geschäftsführer der Pensionsverwaltung, unter Nutzung des Sachstands der Beschaffungsabteilung des Sekretariats und mittels eines transparenten und nach Wettbewerbsgrundsätzen geführten Beschaffungsprozesses eine unabhängige externe Einrichtung mit Fachwissen auf dem Gebiet der Aufsicht über Pensionsfonds zügig damit

¹⁵ [A/C.5/74/3](#).

¹⁶ *Official Records of the General Assembly, Seventy-fourth Session, Supplement No. 5P (A/74/5/Add.16)*.

¹⁷ [A/74/329](#).

¹⁸ [A/74/7/Add.14](#).

zu beauftragen, unter gebührender Berücksichtigung der für Pensionsfonds geltenden bewährten Standards eine umfassende und objektive Analyse durchzuführen und Empfehlungen zu den folgenden Punkten abzugeben:

- a) Größe, Zusammensetzung und Tagungshäufigkeit;
 - b) Sitzverteilung;
 - c) Umsetzung eines Systems der Überprüfung und turnusmäßigen Ablösung zur regelmäßigen Anpassung der Zusammensetzung des Gemeinsamen Rates, damit die in Betracht kommenden Mitgliedorganisationen Sitze, die der turnusmäßigen Ablösung unterliegen, auf faire und ausgewogene Weise unter sich aufteilen können;
 - d) Aufgabenstellung für den Vorsitz und alle Mitglieder des Gemeinsamen Rates, einschließlich der Frage der Interessenkonflikte;
 - e) Selbstevaluierungsmethoden sowie etwaige angebrachte Einschränkungen oder Beschränkungen des Gemeinsamen Rates und seines Ständigen Ausschusses;
9. *ersucht* den Gemeinsamen Rat, den Bericht der externen Einrichtung samt Stellungnahmen des Rates im Rahmen seines nächsten Berichts vorzulegen;
10. *beschließt*, dass sich die Arbeit des Ausschusses zur Überwachung der Zahlungsfähigkeit und des Vermögens- und Schuldenmanagements des Fonds ausschließlich auf Vermögens- und Schuldenmanagement beziehen wird;
11. *betont*, dass die Funktion des Sekretärs des Gemeinsamen Rates von der des Geschäftsführers der Pensionsverwaltung und der des Beauftragten des Generalsekretärs völlig unabhängig ist, beschließt in dieser Hinsicht, dass der Sekretär im Einklang mit den einschlägigen Personalvorschriften von dem beim Rat angesiedelten Ausschuss für Nachfolgeplanung auszuwählen und zu evaluieren ist, nimmt gleichzeitig die Verlegung der D-1-Stelle vom Genfer Büro als vorläufige Regelung ab Januar 2020 zur Kenntnis, ersucht den Rat, über den Ausschuss den Prozess der Auswahl und Benennung zu beschleunigen, und beschließt, dass der Sekretär dem Rat zwar direkt unterstellt ist, jedoch nach Bedarf administrative Unterstützung von der Pensionsverwaltung und vom Büro für Anlageverwaltung erhält;
12. *ersucht* den Gemeinsamen Rat, weitere Angaben zu den Maßnahmen vorzulegen, die die Unabhängigkeit des Sekretärs des Rates vom Geschäftsführer der Pensionsverwaltung gewährleisten sollen, und im Rahmen seines nächsten Berichts darauf einzugehen;
13. *beschließt*, dass Ersatzmitglieder nur dann zur Teilnahme an Tagungen des Gemeinsamen Rates berechtigt sein sollen, wenn ordentliche Mitglieder verhindert sind, es sei denn, es handelt sich um die gewählten Ersatzmitglieder der Generalversammlung, und ersucht den Rat, diese Empfehlung ab seiner nächsten Tagung umzusetzen;
14. *unterstreicht*, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste im Einklang mit seinem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/218 B vom 29. Juli 1994 erteilten Mandat auch weiterhin das einzige Organ für die interne Aufsicht über das Sekretariat und die Kapitalanlagen des Pensionsfonds ist, und betont, dass Änderungen dieses Mandats auch weiterhin das alleinige Vorrecht der Versammlung sind;
15. *verweist* auf Ziffer 31 ihrer Resolution 73/274, bedauert, dass der Generalsekretär und der Gemeinsame Rat keine aktuellen Informationen vorgelegt haben, und ersucht sie erneut, sicherzustellen, dass die Zusammensetzung des Personals des Büros für Anlageverwaltung und in der Pensionsverwaltung eingedenk des Artikels 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen auf möglichst breiter geografischer Grundlage beruht, und im Kontext

ihrer nächsten Berichte alles daranzusetzen, aktuelle Informationen über die erzielten Fortschritte vorzulegen;

16. *beschließt*, die Änderung des Artikels 6 der Satzung des Pensionsfonds zu verschieben, verweist auf Ziffer 25 ihrer Resolution 73/274 und fordert den Gemeinsamen Rat nachdrücklich auf, unter Heranziehung des Verhaltenskodexes der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst die Ausarbeitung eines umfassenden, für alle Mitglieder und Beobachter des Rates geltenden Verhaltenskodex abzuschließen, geeignete Vorschriften und Verfahren zu erarbeiten, die auf alle ethischen Fragen eingehen, auch in Bezug auf Vertraulichkeit, im Zusammenhang mit den geforderten Änderungen der Satzung des Fonds, einschließlich bezüglich des Artikels 6, und in seinem nächsten Bericht darauf einzugehen;

17. *beschließt außerdem*, die Änderung des Artikels 48 der Satzung des Pensionsfonds zu verschieben, und ersucht den Gemeinsamen Rat, weitere Analysen und Klarstellungen zu der vorgeschlagenen Änderung vorzulegen und insbesondere die möglichen Auswirkungen auf den Zugang der Bediensteten und der Mitglieder des Fonds zur Justiz vor dem Revisionsgericht der Vereinten Nationen und die möglichen Rechtsfolgen zu untersuchen und im Rahmen seines nächsten Berichts darauf einzugehen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, weitere Analysen und Klarstellungen zu den vorgeschlagenen Änderungen der Satzung des Revisionsgerichts im Hinblick auf Pensionsangelegenheiten vorzulegen, und bittet den Sechsten Ausschuss, unbeschadet der Rolle des Fünften Ausschusses als des für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständigen Hauptausschusses der Generalversammlung die rechtlichen Aspekte im Rahmen des nächsten Berichts des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege zu prüfen;

19. *ersucht* die Pensionsverwaltung, weiter die Zielvorgabe einzuhalten, die Anspruchsbearbeitung innerhalb von 15 Arbeitstagen zu erledigen, und im Rahmen des nächsten Berichts des Gemeinsamen Rates darauf einzugehen;

20. *ersucht* die Pensionsverwaltung *außerdem*, alles zu tun, um die Zahl nicht abgeschlossener Arbeitsabläufe zu verringern und dabei insbesondere nicht bearbeitbare Fälle anzugehen, Kriterien zur Messung der Fortschritte bei ihrer Verringerung festzulegen und anzuwenden und im Rahmen des nächsten Berichts darauf einzugehen;

21. *begrüßt* es, dass alle Mitgliedorganisationen des Pensionsfonds einen Prozess der monatlichen Kontenabstimmung durchführen, um die fristgerechte Auszahlung von Leistungen zu erleichtern, und ersucht um aktuelle Sachstandsinformationen im Rahmen des nächsten Berichts des Gemeinsamen Rates;

22. *ersucht* den Gemeinsamen Rat, das Mandat der an der dreigliedrigen Struktur des Rates ausgerichteten Arbeitsgruppe für Lenkungsfragen in unveränderter Zusammensetzung bis zu seiner nächsten Tagung zu verlängern;

23. *betont*, dass die Anlagestrategie des Pensionsfonds von der Zielvorgabe für seine reale Jahresrendite geleitet sein soll, und fordert den Generalsekretär auf, weitere intensive Anstrengungen zur Erreichung der Ziele der Anlagepolitik zu unternehmen;

24. *bekräftigt*, dass der Generalsekretär als Treuhänder für die Kapitalanlagen des Pensionsfonds fungiert;

25. *ersucht* den Generalsekretär, als Treuhänder für die Kapitalanlagen des Pensionsfonds die Anlagen auch künftig zwischen entwickelten, sich entwickelnden und aufstrebenden Märkten zu streuen, wenn dies den Interessen der Mitglieder und Leistungsberechtigten des Fonds dient, und ersucht den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass Entschei-

dungen betreffend die Anlagen des Fonds in jedem Markt umsichtig umgesetzt werden, unter voller Berücksichtigung der vier Hauptkriterien für Kapitalanlagen, nämlich Sicherheit, Rentabilität, Liquidität und Konvertierbarkeit;

26. *stellt fest*, dass aufstrebende Märkte und Grenzmärkte, einschließlich Märkten in Afrika, für die Anlagestrategie des Fonds immer mehr an Bedeutung gewinnen;

27. *stellt außerdem fest*, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste eine Prüfung der Lenkungsstrukturen des Büros für Anlageverwaltung plant, und ersucht um die Vorlage des Prüfungsberichts sowie der Stellungnahmen des Gemeinsamen Rates im Rahmen des nächsten Berichts des Rates;

28. *legt dem Sekretär des Gemeinsamen Rates nahe*, den Bericht des Rates neu zu strukturieren und zu straffen und ihn so knapper und präziser zu machen sowie die jeweilige Begründung der finanziellen und administrativen Vorschläge umfassender darzustellen;

29. *unterstreicht die Bedeutung*, die die Generalversammlung der weiteren Gewährleistung einer ungebrochenen Rechenschaftspflicht des Gemeinsamen Rates beimisst, und ersucht den Rat, im Kontext seines der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung vorzulegenden Berichts ausführlich auf sämtliche Aspekte der Durchführung dieser Resolution einzugehen, einschließlich Informationen zur Umsetzung der Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste, denen der Rat zugestimmt hat;

B

Verwaltungsausgaben des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

30. *vermerkt*, dass der Pensionsfonds zum Teil aus Beiträgen seiner Mitgliedorganisationen und der Bediensteten, die Mitglieder des Fonds sind, finanziert wird, wobei die Beiträge der Mitgliedorganisationen von den Mitgliedstaaten über den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen, außerplanmäßige Beiträge und den Haushalt anderer teilnehmender Mitgliedorganisationen bereitgestellt werden;

31. *vermerkt außerdem*, dass der Pensionsfonds vom Gemeinsamen Rat verwaltet wird, der als Nebenorgan der Generalversammlung unterstellt ist, und fordert den Rat auf, durch den Einsatz von Technologie und anderen Mitteln zur Senkung seiner Betriebskosten effizienter zu arbeiten;

32. *betont die wichtige Rolle* des Gemeinsamen Rates bei der Sicherstellung der Tragfähigkeit des Pensionsfonds durch umsichtiges Ausgabenmanagement, die Festlegung von Richtgrößen für Kosten und die Überwachung der Kosten je Mitglied und Leistungsberechtigten und fordert den Rat auf, in seinem nächsten Bericht auf die erzielten Fortschritte einzugehen;

33. *verweist auf Ziffer 33* des Berichts des Beratenden Ausschusses, nimmt Kenntnis von der vorgeschlagenen Erhöhung der Anzahl der Stellen für das Büro für Anlageverwaltung und beschließt, die für das Büro für 2019 bewilligten Mittel für Zeitpersonal im Jahr 2020 in gleicher Höhe beizubehalten;

34. *ersucht den Pensionsfonds und den Generalsekretär*, 2020 geeignete Lösungen für die Problematik der P-4- und P-5-Stellen im Exekutivbüro zu finden, und ersucht die Pensionsverwaltung, im Rahmen des nächsten Berichts des Gemeinsamen Rates darauf einzugehen;

35. *betont, wie wichtig es ist*, dass die Anspruchsbearbeitung gleichmäßig rasch erfolgt und die Qualität der für die Kunden in Europa, Westasien und Afrika erbrachten Leistungen beibehalten wird, und ersucht in diesem Zusammenhang den Geschäftsführer der Pensionsverwaltung, in Bezug auf das Genfer Büro eine geeignete Parallelität zu wahren

und im Rahmen des nächsten Berichts des Gemeinsamen Rates aktuelle Informationen zu dieser Frage vorzulegen;

36. *billigt* die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Änderungen im Stellenplan:

A. Sekretariat des Pensionsfonds

<i>Maßnahme</i>	<i>Stellenbezeichnung</i>	<i>Laufbahn- gruppe</i>	<i>Zahl</i>
Verlegung (aus der Pensionsverwaltung)	Referent/-in für Programmmanagement	P-4	1
Verlegung (aus der Pensionsverwaltung)	Assistent/-in für Konferenzbetreuungsdienste	GS-OL	1
Verlegung (aus der Pensionsverwaltung)	Sekretär/-in des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen	D-1	1
Nettoveränderungen gesamt			3

B. Pensionsverwaltung

<i>Maßnahme</i>	<i>Stellenbezeichnung</i>	<i>Laufbahn- gruppe</i>	<i>Zahl</i>
Neue Stelle	Personalreferent/-in (Personalbeschaffung)	P-3	1
Neue Stelle	Verwaltungsassistent/-in	GS-OL	1
Neue Stelle	Assistent/-in für Versorgungsleistungen, Regionalbüro Nairobi (CS)	LL	1
Neue Stelle	Assistent/-in für Versorgungsleistungen, Regionalbüro Bangkok (CS)	LL	1
Neue Stelle	Spezialist/-in Informationssysteme (Leiter/-in der Gruppe Interface zu Pensionssystemen)	P-4	1
Neue Stelle	Assistent/-in Informationssysteme	GS-OL	2
Neue Stellen gesamt			7
Umwandlung	Referent/-in für Versorgungsleistungen, Regionalbüro Nairobi (CS)	P-3	1

<i>Maßnahme</i>	<i>Stellenbezeichnung</i>	<i>Laufbahn- gruppe</i>	<i>Zahl</i>
Umwandlung	Referent/-in für Versorgungsleistungen, Regionalbüro Bangkok (CS)	P-3	1
Umwandlungen gesamt			2
Verlegung (ins Sekretariat des Gemeinsamen Rates)	Referent/-in für Programmmanagement	P-4	-1
Verlegung (in das Sekretariat des Gemeinsamen Rates)	Assistent/-in Konferenzbetreuungsdienste	GS-OL	-1
Verlegung (in das Sekretariat des Gemeinsamen Rates)	Leiter/-in des Genfer Büros	D-1	-1
Verlegung (in das Büro für Anlageverwaltung)	Spezialist/-in Informationssysteme	P-4	-1
Verlegung (in das Büro für Anlageverwaltung)	Assistent/-in Informationssysteme	GS-OL	-1
Verlegungen aus der Pensionsverwaltung gesamt			-5
Nettoveränderungen insgesamt			4

C. Büro für Anlageverwaltung

<i>Maßnahme</i>	<i>Stellenbezeichnung</i>	<i>Laufbahn- gruppe</i>	<i>Zahl</i>
Neue Stelle	Hauptreferent/-in Recht	P-5	1
Neue Stelle	juristische/r Mitarbeiter/-in	GS-OL	1
Neue Stelle	Referent/-in für Kapitalanlagen – Außerbörsliche Kapitalbeteiligungen	P-3	1
Neue Stelle	Referent/-in für Kapitalanlagen – Nordamerika	P-3	1
Neue Stelle	Hauptreferent/-in für Risikomanagement – Leiter/-in Marktrisiko	P-5	1

<i>Maßnahme</i>	<i>Stellenbezeichnung</i>	<i>Laufbahn- gruppe</i>	<i>Zahl</i>
Neue Stelle	Referent/-in für Risikomanagement – Private Märkte	P-4	1
Neue Stelle	Referent/-in für Risikomanagement – Portfolioaufbau	P-4	1
Neue Stelle	Referent/-in für Risikomanagement – Operationelles Risiko und Betrug	P-3	1
Neue Stelle	Referent/-in für Risikomanagement – Leistungsmessung und Berichterstattung	P-3	1
Neue Stelle	Referent/-in für Risikomanagement – Kreditrisiko	P-3	1
Neue Stelle	Verwaltungsassistent/-in – Risiko und Compliance	GS-OL	1
Neue Stelle	Spezialist/-in Informationssysteme – Systemanalytiker/-in	P-3	1
Neue Stellen gesamt			12
Umwandlung	Referent/-in für Programmmanagement	P-4	1
Umwandlung	Spezialist/-in Informationssysteme – Manager/-in Service Desk	P-3	1
Umwandlung	Spezialist/-in Informationssysteme – Geschäftsanalyst/-in	P-3	2
Umwandlung	Assistent/-in Informationssysteme – Assistent/-in Service Desk	GS-OL	2
Umwandlung	Assistent/-in für Programmmanagement	GS-OL	1
Umwandlung	Spezialist/-in Informationssysteme – Management der Geschäftskontinuität	P-3	1
Umwandlung	Beigeordnete/r Buchhalter/-in	P-2	2
Umwandlung	Hauptassistent/-in Buchhaltung	GS-PL	1

<i>Maßnahme</i>	<i>Stellenbezeichnung</i>	<i>Laufbahn- gruppe</i>	<i>Zahl</i>
Umwandlungen gesamt			11
Verlegung (aus der Pensionsverwaltung)	Spezialist/-in Informationssysteme	P-4	1
Verlegung (aus der Pensionsverwaltung)	Assistent/-in Informationssysteme	GS-OL	1
Verlegungen in das Büro für Anlageverwaltung gesamt			2
Nettoveränderungen gesamt			25

Abkürzungen: CS, *Client Services* (Kundenbetreuung), GS-OL, *General Service (Other Level)* (Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen)), GS-PL, *General Service (Principal Level)* (Allgemeiner Dienst (oberste Rangstufe)), LL, *Local Level* (Ortskraft).

37. *bewilligt außerdem* den revidierten Ansatz von 184.916.800 Dollar für den Zweijahreshaushalt 2018-2019 für die Verwaltung des Pensionsfonds;

38. *bewilligt ferner* Ausgaben von insgesamt 92.899.100 Dollar netto für 2020, die direkt zulasten des Pensionsfonds zu verbuchen sind;

39. *bewilligt* den Betrag von 7.782.200 Dollar als Anteil der Vereinten Nationen an den Verwaltungskosten des Pensionsfonds für 2020, wovon 4.863.900 Dollar den Anteil des ordentlichen Haushalts ausmachen und der Restbetrag von 2.918.300 Dollar den Anteil der Fonds und Programme bildet;

40. *bewilligt außerdem* die Verringerung des Anteils der Vereinten Nationen an den Verwaltungskosten des zentralen Sekretariats des Pensionsfonds in Kapitel 1 (Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für 2020 um 2.306.300 Dollar;

41. *ermächtigt* den Gemeinsamen Rat, die freiwilligen Beiträge zum Härtefonds für 2020 um einen Betrag von bis zu 112.500 Dollar zu ergänzen;

IX

Fortschritte bei der Umsetzung des Konzepts der flexiblen Arbeitsplatznutzung am Amtssitz der Vereinten Nationen

unter Hinweis auf Abschnitt V ihrer Resolution 67/246, Abschnitt III ihrer Resolution 67/254 A vom 12. April 2013, Abschnitt IV ihrer Resolution 68/247 B, Abschnitt VII ihrer Resolution 69/274 A, Abschnitt XVI ihrer Resolution 71/272 A, Abschnitt XI ihrer Resolution 72/262 A und Abschnitt VI ihrer Resolution 73/279 A,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses²⁰,

¹⁹ A/74/345.

²⁰ A/74/7/Add.18.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁹;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses²⁰ an;
3. *bekräftigt*, dass Strategien der flexiblen Arbeitsplatznutzung bei den Vereinten Nationen darauf gerichtet sein sollen, die Produktivität und Effizienz der Organisation insgesamt zu steigern und das Arbeitsumfeld der Bediensteten zu verbessern;
4. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Befolgung ihrer Beschlüsse und eine uneingeschränkte Kooperation mit dem Umsetzungsplan des Projekts zu sorgen und dabei gleichzeitig sicherzustellen, dass den Bedürfnissen der Bediensteten Rechnung getragen und ihr Wohl und ihre Produktivität gewährleistet werden;
5. *verweist* auf Abschnitt XVI Ziffer 5 ihrer Resolution 71/272 A und ersucht den Sekretariats-Bereich Personal erneut, die Auswirkungen der flexiblen Arbeitsplatznutzung auf die Produktivität im Detail zu bewerten und verlässliche qualitative und quantitative Nutzenindikatoren sowie andere Faktoren zur Steigerung der allgemeinen Produktivität und des Wohls der Bediensteten vorzulegen und im Rahmen des nächsten Fortschrittsberichts darauf einzugehen;
6. *verweist außerdem* auf Abschnitt VII ihrer Resolution 69/274 A und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass bei der Umsetzung von Strategien der flexiblen Arbeitsplatznutzung und anderer potenzieller Änderungen der logistischen Regelungen den Bedürfnissen des Personals der Sprachendienste Rechnung getragen wird, um auch künftig sicherzustellen, dass die den Mitgliedstaaten bereitgestellten Dienste höchsten Qualitätsansprüchen genügen;
7. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seines nächsten Berichts detaillierte Angaben zur Planung und zu den Kosten von Mietverträgen vorzulegen, darunter eingesparte Mieten im Zusammenhang mit geräumten Mietobjekten und -räumlichkeiten;
8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, mit der Umsetzung der Strategien der flexiblen Arbeitsplatznutzung in New York im Jahr 2020 fortzufahren, wobei die Maximalbelegung pro Stockwerk voll auszuschöpfen ist, und während des Hauptteils der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;
9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die noch ausstehenden Arbeiten am Projekt der flexiblen Arbeitsplatznutzung genau zu überwachen und zu steuern, um den Projektabschluss im dritten Quartal 2020 sicherzustellen, und unterstreicht die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass das Projekt fristgerecht und innerhalb der Kostenschätzung abgeschlossen wird;
10. *verweist* auf Ziffer 28 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, dass künftige Berichte des Generalsekretärs auch weiterhin die Stückkosten der unter den Posten Bautätigkeit und Systemmöbel beschafften Güter und Dienstleistungen anführen sollen;
11. *verweist außerdem* auf Ziffer 27 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, diesbezüglich weitere Effizienzgewinne anzustreben und in seinen nächsten Bericht detaillierte Angaben und Erklärungen zu den Kostenänderungen für jedes fertiggestellte Stockwerk aufzunehmen;
12. *billigt* die Beibehaltung von drei befristeten Stellen (1 P-5, 1 P-4 und 1 Stelle des Allgemeinen Dienstes (sonstige Rangstufen)) für das Projektteam;

13. *veranschlagt* einen Betrag von 6.795.948 Dollar für die Projektkosten in Kapitel 29B (Hauptabteilung Operative Unterstützung) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für 2020;

X

Fortschritte bei der Renovierung der Africa Hall und beim Bau neuer Bürogebäude am Sitz der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/270 vom 27. März 2002, Abschnitt IX ihrer Resolution 62/238 vom 22. Dezember 2007, Abschnitt I ihrer Resolution 63/263 vom 24. Dezember 2008, ihre Resolution 64/243, Abschnitt III ihrer Resolution 65/259, Abschnitt VII ihrer Resolution 66/247, Abschnitt II ihrer Resolution 67/246, Abschnitt III ihrer Resolution 68/247 A, Abschnitt V ihrer Resolution 69/262, Abschnitt IX ihrer Resolution 70/248 A, Abschnitt V ihrer Resolution 71/272 A, Abschnitt XII ihrer Resolution 72/262 A und Abschnitt VIII ihrer Resolution 73/279 A,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses²²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²¹;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses²² an;
3. *spricht* der Regierung des Gastlands Äthiopien *ihren Dank dafür aus*, dass sie den Bau zusätzlicher Bürogebäude sowie die Renovierung der Africa Hall, einschließlich der Konferenzsäle, am Sitz der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba weiter unterstützt;
4. *begrüßt* den Abschluss des Bauprojekts für die neuen Büroräumlichkeiten (Sambesi-Gebäude) und die dazugehörigen Anlagen und legt dem Generalsekretär nahe, mit dem Gastland in Bezug auf die Erhaltung der Umwelt weiter zusammenzuarbeiten, so auch bei der ökologischen Gestaltung der Anlage und der öffentlichen Räume in der Umgebung;
5. *würdigt* den finanziellen Beitrag der Regierung Malis, die Sachleistungen der Regierung Äthiopiens und die Zusage der Regierung der Schweiz und ersucht den Generalsekretär erneut, sich auch weiterhin um freiwillige Beiträge und Sachleistungen seitens der Mitgliedstaaten zu bemühen, unter vollständiger Einhaltung aller einschlägigen Regeln und Vorschriften der Organisation, und im Rahmen seines nächsten Fortschrittsberichts detaillierte Informationen vorzulegen;
6. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, im gesamten Verlauf der Durchführung der Bau- und Renovierungsprojekte am Sitz der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba auch weiterhin vor Ort vorhandene Kenntnisse, Materialien, Technologien und Kapazitäten zu nutzen, soweit angezeigt;
7. *ersucht* den Generalsekretär, zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um weltweit ein stärkeres Bewusstsein für die historische Africa Hall und das von ihr verkörperte afrikanische Erbe zu schaffen, und Partnerschaften mit regionalen und internationalen Hochschulen und Forschungseinrichtungen, einschließlich Universitäten und Museen, zu pflegen, deren Schwerpunkt auf der afrikanischen Geschichte und Kultur liegt;

²¹ A/74/328.

²² A/74/7/Add.19.

8. *dankt* dem Generalsekretär für sein fortgesetztes Engagement für die Erhaltung der historischen und architektonischen Integrität der Africa Hall und unterstreicht die Notwendigkeit, auch weiterhin mit maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich der Regierung des Gastlands, der Afrikanischen Union und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, zusammenzuarbeiten, um das Ziel der Denkmalpflege zu gewährleisten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, eine umfassende Schätzung der jährlichen Zahl potenzieller Besucher der renovierten Africa Hall und ihres Besucherzentrums vorzulegen und nach Abschluss der Renovierung der Africa Hall und ihres Besucherzentrums unterschiedliche Zutrittsregelungen für Besucher aus verschiedenen Einkommensklassen, darunter freier Eintritt für Kinder, Studierende und Personen über 65 Jahren, sowie eine präzisere Kommunikationsstrategie vorzuschlagen und im Rahmen seines nächsten Fortschrittsberichts auf seine diesbezüglichen Erkenntnisse einzugehen;

10. *betont*, wie wichtig ein Lenkungsmechanismus, eine wirksame Aufsicht, Transparenz und Rechenschaftslegung für das Management des Projekts sind, um sicherzustellen, dass die Projektziele im Rahmen des genehmigten Haushalts und Zeitplans erreicht werden;

11. *betont* die Notwendigkeit, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste gegebenenfalls auch künftig die Aufsicht über die Renovierung der Africa Hall ausübt und auch weiterhin über seine wichtigsten Feststellungen informiert;

12. *unterstreicht*, dass der Dienst für Grundsatzpolitik bei der globalen Verwaltung von Vermögensgegenständen auch weiterhin aktiv an der Aufsicht über das Projekt beteiligt sein soll, um die zentrale Überwachung von Investitionsprojekten, einschließlich des Risikomanagements und der Berücksichtigung gewonnener Erkenntnisse, zu gewährleisten, und legt dem Generalsekretär nahe, auch weiterhin mit dem Interessenträger-Ausschuss, dem Beratenden Ausschuss und dem Gastland zusammenzuwirken, um die Durchführung des Projekts besser zu koordinieren;

13. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer fünfundsiebzigsten Tagung einen Fortschrittsbericht über die Durchführung der Bauprojekte und die Renovierung der Konferenzeinrichtungen, einschließlich der Africa Hall und ihres Besucherzentrums, vorzulegen, in dem unter anderem die Projektausgaben und -gesamtkosten dargestellt werden;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die Zusammenarbeit mit dem Gastland fortzusetzen und in seinem nächsten Fortschrittsbericht aktuelle Informationen über den Bau eines Parkplatzes auf dem von der Regierung Äthiopiens zur Verfügung gestellten Grundstück vorzulegen;

15. *bekräftigt* ihr Ersuchen an den Generalsekretär, auch weiterhin geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um potenzielle Risiken zu mindern, und das Projekt zur Renovierung der Africa Hall genau zu überwachen, um jede weitere Verzögerung zu verhindern;

16. *bekräftigt* ihr Ersuchen an den Generalsekretär, in seine Berichterstattung aktuelle Informationen über das Management der Hauptrisiken und die diesbezüglichen Maßnahmen zur Risikominderung aufzunehmen, um den genehmigten Zeitrahmen des Projekts einzuhalten, Kostenüberschreitungen zu vermeiden und sicherzustellen, dass das Projekt im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Umfangs, Haushalts und Zeitplans durchgeführt wird, und ersucht um Angaben zum aktuellen Stand im Rahmen seines nächsten Fortschrittsberichts;

17. *verweist* auf Ziffer 21 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, in seinem nächsten Fortschrittsbericht detaillierte Angaben zu den geplan-

ten Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz durch erneuerbare Energie, zur Abwasserbehandlung, zur Behandlung fester Abfälle und zur Wasserbewirtschaftung im Kontext der Projekts zur Renovierung der Africa Hall vorzulegen und dabei soweit angezeigt die aus anderen Bauprojekten der Vereinten Nationen gewonnenen bewährten Verfahren und Erkenntnisse heranzuziehen;

18. *begrüßt* die Schritte, die der Generalsekretär unternommen hat, um die Einhaltung der einschlägigen Bauvorschriften und Standards und der bewährten Verfahren für Menschen mit Behinderungen in der Africa Hall und ihrem Besucherzentrum zu gewährleisten;

19. *veranschlagt* für 2020 Mittel für das Projekt in Höhe von 8.434.100 Dollar, wovon 752.000 Dollar auf Kapitel 18 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika), 7.577.100 Dollar auf Kapitel 33 (Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten) und 105.000 Dollar auf Kapitel 34 (Sicherheit) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für 2020 entfallen und zulasten des außerordentlichen Reservefonds verbucht werden;

XI

Fortschritte bei der Renovierung des Nordgebäudes der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik in Santiago

unter Hinweis auf Abschnitt VII ihrer Resolution 69/274 A, Abschnitt VI ihrer Resolution 70/248 B vom 1. April 2016, Abschnitt V ihrer Resolution 72/262 A und Abschnitt X ihrer Resolution 73/279 A,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses²⁴,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²³;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses²⁴ an;
3. *anerkennt* die wichtige Rolle der Gastländer bei der Erleichterung der Instandhaltung und des Baus von Einrichtungen der Vereinten Nationen und betont, wie wertvoll die weitere Zusammenarbeit mit den Gastländern in dieser Hinsicht ist;
4. *dankt* der Regierung des Gastlands Chile für ihre anhaltenden Bemühungen, die Arbeit der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik zu unterstützen und zu erleichtern;
5. *verweist* auf Ziffer 4 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin von den Mitgliedstaaten proaktiv freiwillige Beiträge und Sachleistungen zu erbitten, unter voller Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und Regeln der Organisation, und im Rahmen seines nächsten Fortschrittsberichts detaillierte Informationen darüber vorzulegen;
6. *betont*, wie wichtig ein Lenkungsmechanismus, eine wirksame Aufsicht, Transparenz und Rechenschaftslegung für das Management des Projekts sind, um sicherzustellen, dass die Projektziele im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Umfangs, Haushalts und Zeitplans erreicht werden;

²³ A/74/330.

²⁴ A/74/7/Add.11.

7. *unterstreicht*, dass der Dienst für Grundsatzpolitik bei der globalen Verwaltung von Vermögensgegenständen auch weiterhin aktiv an der Aufsicht über das Projekt beteiligt sein soll, um die zentrale Überwachung von Investitionsprojekten, einschließlich des Risikomanagements und der Berücksichtigung gewonnener Erkenntnisse, zu gewährleisten;

8. *verweist* auf die Ziffern 8 und 10 des Berichts des Beratenden Ausschusses, ersucht den Generalsekretär, alle Projektrisiken genau zu überwachen und zu mindern und aller erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Projekt im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Umfangs, Haushalts und Zeitplans durchgeführt wird, und ersucht den Generalsekretär außerdem, Angaben zu Risikomanagement- und -minderungsmaßnahmen in seinen nächsten Fortschrittsbericht aufzunehmen;

9. *begrüßt* die laufenden Pläne für die Abwasserbehandlung und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung in seinem nächsten Bericht darüber Bericht zu erstatten;

10. *verweist* auf Ziffer 21 des Berichts des Beratenden Ausschusses, begrüßt die geplante Renovierung des Nordgebäudes der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik als nachhaltiges und energieeffizientes Gebäude, dessen gesamter jährlicher Energieverbrauch nicht höher liegt, als die vor Ort erzeugte Menge an erneuerbarer Energie;

11. *verweist außerdem* auf die Ziffern 14 und 16 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, in seinen künftigen Berichten über die Renovierung des Nordgebäudes der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik genauere Angaben zu den geplanten Erdbebenschutzmaßnahmen zu machen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, sicherzustellen, dass die im Rahmen des Projekts durchgeführten Renovierungsarbeiten den maßgeblichen Bauvorschriften und -standards entsprechen, einschließlich Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf Barrierefreiheit, Technologie und Sicherheit am Arbeitsplatz;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die von der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik und dem Büro der Vereinten Nationen in Nairobi gemeinsam finanzierte Stelle des Projektkoordinators (P-3) jährlich im Hinblick auf ihre Rolle und den auf die jeweilige Einrichtung entfallenden Finanzierungsanteil zu überprüfen und in seinem nächsten Bericht detaillierte Informationen vorzulegen;

14. *veranschlagt* für 2020 einen Betrag von 389.100 Dollar für das Projekt, wovon 285.800 Dollar auf Kapitel 21 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik) und 103.300 Dollar auf Kapitel 33 (Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für 2020 entfallen;

XII

Projekt zur erdbebensicheren Nachrüstung und zum Austausch von Bau- und sonstigen Elementen vor Ablauf ihrer Lebensdauer am Sitz der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik in Bangkok

unter Hinweis auf Abschnitt XII ihrer Resolution 70/248 A, Abschnitt IV ihrer Resolution 71/272 A, Abschnitt XIII ihrer Resolution 72/262 A und Abschnitt VII ihrer Resolution 73/279 A,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses²⁶,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁵;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses²⁶ an;
3. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Regierung des Gastlands Thailand auch weiterhin unternimmt, um die Arbeit der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik in Bangkok zu erleichtern;
4. *begrüßt außerdem* die positiven Schritte, die zur Abstimmung mit dem Gastland unternommen wurden, und legt der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik nahe, die Gespräche über die diesbezügliche Zusammenarbeit mit dem Gastland fortzusetzen;
5. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, sich auch weiterhin darum zu bemühen, dass im gesamten Verlauf der Durchführung des Bauprojekts vor Ort vorhandene Kenntnisse, Technologien und Kapazitäten herangezogen werden, soweit angezeigt;
6. *verweist* auf Ziffer 20 des Berichts des Beratenden Ausschusses und begrüßt die Schritte, die der Generalsekretär unternommen hat, um die Einhaltung der einschlägigen Baustandards und der bewährten Verfahren für Menschen mit Behinderungen im Gebäude der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik zu gewährleisten;
7. *betont*, wie wichtig ein Lenkungsmechanismus, eine wirksame Aufsicht, Transparenz und Rechenschaftslegung für das Management des Projekts sind, um sicherzustellen, dass die Projektziele im Rahmen des genehmigten Haushalts und Zeitplans erreicht werden;
8. *unterstreicht*, dass der Dienst für Grundsatzpolitik bei der globalen Verwaltung von Vermögensgegenständen auch weiterhin aktiv an der Aufsicht über das Projekt beteiligt sein soll, um die zentrale Überwachung der Investitionsprojekte, einschließlich des Risikomanagements und der Berücksichtigung gewonnener Erkenntnisse, zu gewährleisten;
9. *ersucht* den Generalsekretär, die in früheren Bau- und Renovierungsprojekten gewonnenen Erfahrungen und bewährten Verfahren auch weiterhin zu berücksichtigen und insbesondere die in anderen Investitionsprojekten erworbenen Erfahrungen und Kenntnisse heranzuziehen;
10. *verweist* auf Abschnitt VII Ziffer 9 ihrer Resolution 73/279 A und erklärt erneut, dass ungenutzte Mittel für Eventualverbindlichkeiten auf Folgejahre übertragen werden müssen und dass sämtliche ungenutzten Mittel für Eventualverbindlichkeiten mit Abschluss des Projekts im Jahr 2023 den Mitgliedstaaten rückzuerstatten sind;
11. *verweist außerdem* auf Ziffer 21 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, bei dem Management und der Minderung der ermittelten Risiken proaktiv vorzugehen, um sicherzustellen, dass das Projekt im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Umfangs, Haushalts und Zeitplans erfolgreich durchgeführt wird, und in seinem nächsten Bericht aktuelle Informationen zu den ergriffenen Maßnahmen vorzulegen;

²⁵ A/74/317.

²⁶ A/74/7/Add.8.

12. *verweist ferner* auf Ziffer 22 des Berichts des Beratenden Ausschusses und er sucht den Generalsekretär, auch weiterhin für die Umsetzung der Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste zu sorgen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, auch weiterhin von den Mitgliedstaaten proaktiv freiwillige Beiträge und Sachleistungen zu erbitten, unter voller Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und Regeln der Organisation, und im Rahmen seines nächsten Berichts detaillierte Informationen darüber vorzulegen;

14. *genehmigt* mit Wirkung vom 1. Januar 2020 die Schaffung dreier befristeter Stellen (1 Projektreferent für Sicherheit (Ortskraft), 1 Assistent Informationstechnologie (Ortskraft) und 1 Sicherheitsbeauftragter (Ortskraft)) in dem Projektteam unter Kapitel 19 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für 2020;

15. *veranschlagt* für Projektaktivitäten im Jahr 2020 einen Betrag von 6.410.700 Dollar, wovon 907.200 Dollar auf Kapitel 19 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik) und 5.503.500 Dollar auf Kapitel 33 (Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für 2020 entfallen und zulasten des außerordentlichen Reservefonds verbucht werden;

XIII

Fortschritte bei der Ersetzung der Bürogebäude A bis J beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi

unter Hinweis auf Abschnitt XIV ihrer Resolution 72/262 A und Abschnitt IX ihrer Resolution 73/279 A,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses²⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁷;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses²⁸ an;
3. *anerkennt* die wichtige Rolle des Gastlands bei der Erleichterung der Instandhaltung und des Baus von Einrichtungen der Vereinten Nationen in Nairobi und betont, wie wertvoll die weitere Zusammenarbeit mit dem Gastland in dieser Hinsicht ist;
4. *dankt* dem Gastland für seine anhaltende Unterstützung des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi und vertraut darauf, dass der Generalsekretär wie bereits bei anderen Bauprojekten beim Büro auch weiterhin mit dem Gastland auf geeignete Weise zusammenarbeiten wird;
5. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, sich auch weiterhin darum zu bemühen, dass im gesamten Verlauf der Ersetzung der Bürogebäude A bis J beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi vor Ort vorhandene Kenntnisse, Technologien, Materialien und Kapazitäten, insbesondere vor Ort erhältliche und/oder hergestellte Materialien, herangezogen werden, soweit angezeigt;

²⁷ A/74/343.

²⁸ A/74/7/Add.15.

6. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, auch weiterhin von den Mitgliedstaaten proaktiv freiwillige Beiträge und Sachleistungen zu erbitten, unter voller Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und Regeln der Organisation, und im Rahmen seines nächsten Fortschrittsberichts detaillierte Informationen darüber vorzulegen;

7. *betont*, wie wichtig ein Lenkungsmechanismus, eine wirksame Aufsicht, Transparenz und Rechenschaftslegung für das Management des Projekts sind, um sicherzustellen, dass die Projektziele im Rahmen des genehmigten Haushalts und Zeitplans erreicht werden;

8. *unterstreicht*, dass der Dienst für Grundsatzpolitik bei der globalen Verwaltung von Vermögensgegenständen auch weiterhin aktiv an der Aufsicht über das Projekt beteiligt sein soll, um die zentrale Überwachung der Investitionsprojekte, einschließlich des Risikomanagements und der Berücksichtigung gewonnener Erkenntnisse, zu gewährleisten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, über den Dienst für Grundsatzpolitik bei der globalen Verwaltung von Vermögensgegenständen die Erfahrungen und bewährten Verfahren aus ähnlichen Bau- und Renovierungsprojekten der Vergangenheit bei der Planung, Gestaltung und Durchführung des vorgeschlagenen Projekts der Ersetzung der Bürogebäude A bis J zu berücksichtigen;

10. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, auch weiterhin nach besten Kräften Maßnahmen zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Abwicklung des Projekts zu ergreifen und deren mögliche Auswirkungen auf die Kosten und den Abschlusszeitpunkt des Projekts zu mindern;

11. *verweist* auf Abschnitt IX Ziffer 10 ihrer Resolution 73/279 A und ersucht den Generalsekretär erneut um einen aktualisierten Vorschlag, einschließlich präzisierter Angaben zum Gesamtumfang, den maximalen Gesamtkosten und der Durchführungsstrategie;

12. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass bei der Planung, beim Bau und bei der Renovierung von Räumlichkeiten des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi die einschlägigen Bauvorschriften und Standards und die bewährten Verfahren für Menschen mit Behinderungen eingehalten werden;

13. *verweist* auf Ziffer 23 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, die geplanten Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz durch erneuerbare Energie, zur Abwasserbehandlung, zur Behandlung fester Abfälle und zur Wasserbewirtschaftung in die Planung und die Baumaßnahmen des Projekts für die Bürogebäude A bis J beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi einzubeziehen und dabei auch die aus anderen Bauprojekten gewonnenen Erkenntnisse heranzuziehen;

14. *veranschlagt* für 2020 einen Betrag von 10.490.100 Dollar, wovon 1.095.400 Dollar auf Kapitel 29G (Verwaltung (Nairobi)), 9.169.600 Dollar auf Kapitel 33 (Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten) und 225.100 Dollar auf Kapitel 34 (Sicherheit) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für 2020 entfallen;

XIV

Behebung der sich verschlechternden Bedingungen und begrenzten Kapazitäten der Einrichtungen für Konferenzdienste beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi

unter Hinweis auf ihre Resolution 73/270 vom 22. Dezember 2018,

nach *Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs²⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses³⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁹;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses³⁰ an;
3. *verweist* auf Ziffer 23 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, eine Bedarfsprüfung vorzunehmen und unter Berücksichtigung der künftigen Bedürfnisse der Konferenzeinrichtungen des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi nach Möglichkeiten zur Erzielung größtmöglicher Effizienz und Kosteneffizienz zu suchen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;
4. *veranschlagt* einen Betrag von 470.000 Dollar unter Kapitel 29G (Verwaltung (Nairobi)) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für 2020, der zulasten des außerordentlichen Reservefonds verbucht wird;

XV

Revidierte Ansätze aufgrund der vom Menschenrechtsrat auf seiner vierzigsten, einundvierzigsten und zweiundvierzigsten Tagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse

nach *Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs³¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses³²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³¹;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses³² an;
3. *genehmigt* mit Wirkung vom 1. Januar 2020 die Schaffung von 18 Stellen unter Kapitel 24 (Menschenrechte) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für 2020, wovon 6 Stellen zur Unterstützung der Aktivitäten dienen, für die der Menschenrechtsrat in seinen Resolutionen 40/13 vom 22. März 2019³³, 42/20 und 42/22 vom 26. September 2019 und 42/23 vom 27. September 2019³⁴ ein Mandat erteilt hat, sowie 12 Stellen gemäß dem in Resolution 42/35 vom 27. September 2019³⁴ erteilten Mandat für die Einrichtung des Landesbüros in Sudan vorgesehen sind;
4. *veranschlagt* einen zusätzlichen Betrag von 20.198.300 Dollar, wovon 1.701.200 Dollar auf Kapitel 2 (Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie Konferenzmanagement), 18.488.700 Dollar auf Kapitel 24 (Menschenrechte) und 8.400 Dollar auf Kapitel 29E (Verwaltung (Genf)) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für 2020 entfallen;

²⁹ A/74/471.

³⁰ A/74/7/Add.22.

³¹ A/74/529.

³² A/74/7/Add.26.

³³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-fourth Session, Supplement No. 53 (A/74/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

³⁴ Ebd., *Supplement No. 53A (A/74/53/Add.1)*, Kap. III.

5. *veranschlagt außerdem* einen Betrag von 866.000 Dollar in Kapitel 36 (Personalabgabe), der mit einem Betrag derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für 2020 zu verrechnen ist;

XVI

Revidierte Ansätze für den Programmhaushaltsplan für 2020 in Kapitel 27 (Humanitäre Hilfe) und Kapitel 36 (Personalabgabe) für das Büro des Koordinators der Vereinten Nationen für Ebola-Nothilfe Maßnahmen

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs³⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses³⁶,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁵;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses³⁶ an;
3. *verweist* auf Ziffer 6 des Berichts des Beratenden Ausschusses und begrüßt die Ausarbeitung der Strategie zur vollständigen Beseitigung des Ebola-Virus, mit der dem Fluktuieren des Virus in der Region begegnet werden soll;
4. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 17 und 20 des Berichts des Beratenden Ausschusses;
5. *veranschlagt* einen zusätzlichen Betrag von 6.325.500 Dollar für das Büro des Koordinators der Vereinten Nationen für Ebola-Nothilfe Maßnahmen im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2020 in Kapitel 27 (Humanitäre Hilfe) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für 2020, der zulasten des außerordentlichen Reservefonds verbucht wird;
6. *veranschlagt außerdem* einen Betrag von 351.200 Dollar in Kapitel 36 (Personalabgabe), der mit einem Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für 2020 zu verrechnen ist;

XVII

ERP-Projekt Umoja

unter Hinweis auf Abschnitt II ihrer Resolution 60/283 vom 7. Juli 2006, Abschnitt II ihrer Resolution 63/262 vom 24. Dezember 2008, ihre Resolution 64/243, Abschnitt II.A ihrer Resolution 65/259, ihre Resolution 66/246 vom 24. Dezember 2011, Abschnitt III ihrer Resolution 66/263 vom 21. Juni 2012, Abschnitt III ihrer Resolution 67/246, ihre Resolution 68/246 vom 27. Dezember 2013, die Abschnitte IV und VI ihrer Resolution 69/274 A, Abschnitt XVII ihrer Resolution 70/248 A, Abschnitt XIV ihrer Resolution 71/272 A, Abschnitt XXI ihrer Resolution 72/262 A und Abschnitt XVII ihrer Resolution 73/279 A,

³⁵ A/74/544.

³⁶ A/74/7/Add.27.

nach Behandlung des elften Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über das ERP-Projekt³⁷, der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des achten jährlichen Fortschrittsberichts des Rates für Rechnungsprüfung über die Durchführung des ERP-Systems der Vereinten Nationen³⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses³⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁷ und der Mitteilung des Generalsekretärs³⁸;
2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Feststellungen im Bericht des Rates für Rechnungsprüfung³⁸ und schließt sich den darin enthaltenen Empfehlungen an;
3. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses³⁹ an;
4. *bewilligt* den Mittelbedarf in Höhe von 34.316.700 Dollar für den Abschluss des Projekts im Jahr 2020;

Programmhaushaltsplan

5. *bewilligt* einen Betrag von 3.237.400 Dollar im Entwurf des Programmhaushaltsplans für 2020 in Komponente 1 (ERP-Projekt) des Unterkapitels 29A (Hauptabteilung Managementstrategie, Grundsatzpolitik und Regeleinhaltung), der dem auf den ordentlichen Haushalt entfallenden zusätzlichen Anteil der Umoja-Projektkosten für 2020 entspricht;

Friedenssicherungs-Sonderhaushalt

6. *vermerkt*, dass ein Mittelbedarf in Höhe von 13.381.300 Dollar in den Bedarf für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt in der Finanzperiode vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021 einberechnet wird;

Außerplanmäßige Mittel

7. *vermerkt*, dass im Finanzjahr 2020 ein Mittelbedarf in Höhe von 4.964.000 Dollar aus außerplanmäßigen Mitteln finanziert wird;

XVIII

Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs⁴⁰ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses⁴¹,

³⁷ A/74/478.

³⁸ A/74/153.

³⁹ A/74/7/Add.17.

⁴⁰ A/74/6 (Sect. 3)/Add.1, A/74/6 (Sect. 3)/Add.2, A/74/6 (Sect. 3)/Add.3, A/74/6 (Sect. 3)/Add.4, A/74/6 (Sect. 3)/Add.5, A/74/6 (Sect. 3)/Add.5/Corr.1, A/74/6 (Sect. 3)/Add.6, A/74/6 (Sect. 3)/Add.6/Corr.1, A/74/6 (Sect. 3)/Add.7 und A/74/6 (Sect. 3)/Add.8.

⁴¹ A/74/7, A/74/7/Add.1, A/74/7/Add.2, A/74/7/Add.3, A/74/7/Add.4, A/74/7/Add.5, A/74/7/Add.6, A/74/7/Add.7, A/74/7/Add.23 und A/74/7/Add.24.

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs⁴⁰;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses⁴¹ an;
3. *erklärt*, dass den besonderen politischen Missionen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit eine entscheidende Rolle zukommt;
4. *bringt ihre Besorgnis* über die späte Behandlung der Haushaltspläne der besonderen politischen Missionen insbesondere im Rahmen der Aufstellung des Einjahreshaushalts *zum Ausdruck* und erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass der Beratende Ausschuss die Haushaltspläne der besonderen politischen Missionen früh genug behandelt, damit der Generalversammlung die notwendige Zeit für eine fundierte Beschlussfassung bleibt;
5. *verweist* auf Ziffer 9 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁴² und ersucht den Generalsekretär erneut, künftige Haushaltsvorschläge für die besonderen politischen Missionen spätestens in der letzten Oktoberwoche vorzulegen;
6. *betont*, dass die Finanzierung die Grundlage und ein wichtiges Element der Aufgabenwahrnehmung der Vereinten Nationen darstellt;
7. *stellt fest*, dass sie gemäß ihrer Resolution 72/266 A vom 24. Dezember 2017 die frühere Vorlage der Haushaltsvorschläge für besondere politische Missionen gebilligt hatte, um die Abstimmung mit dem übrigen Entwurf des Einjahres-Haushaltsplans zu gewährleisten, stellt außerdem fest, dass durch diese Änderung der Sonderrahmen für besondere politische Missionen innerhalb des Zweijahres-Programmbaushalts abgeschafft wurde, da die Haushaltspläne nunmehr jährlich erstellt werden, und stellt ferner fest, dass der Mittelbedarf der einzelnen besonderen politischen Missionen als Sonderthema in den Addenden 1 bis 6 zu Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Programmhaushaltsplans für 2020 aufgenommen wurde;
8. *betont*, wie wichtig die Entwicklung eines umfassenden Leistungsmanagementsystems ist, und ersucht den Generalsekretär, qualitative und quantitative Indikatoren zu erarbeiten, um den Missionen dabei zu helfen, die bei der Mandatserfüllung erzielten Fortschritte zu messen, und im Rahmen seines nächsten Berichts darauf einzugehen;
9. *ersucht* den Generalsekretär, seine Anstrengungen zur vermehrten Besetzung von Stellen mit nationalen Bediensteten fortzusetzen, wo angezeigt, und lokale Kapazitäten in den besonderen politischen Missionen aufzubauen und im Rahmen künftiger Haushaltsanträge darüber Bericht zu erstatten;
10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Rekrutierungsprozess für die derzeit unter Verwendung von Stellenzulagen besetzten Stellen rasch abzuschließen und in die Haushaltsvorschläge für besondere politische Missionen für 2020 Angaben zu vorübergehenden Abstellungen unter Verwendung von Stellenzulagen aufzunehmen, samt Angaben zur Dauer dieser Abstellungen und zum Stand der Rekrutierung für die jeweiligen Stellen;
11. *verweist* auf ihre Vorschrift, dass die Organisation so wenig wie möglich auf externe Beratung zurückgreifen und für Kerntätigkeiten oder zur Erfüllung von über einen längeren Zeitraum wiederkehrenden Aufgaben internen Sachverstand nutzen soll;
12. *verweist außerdem* auf Ziffer 39 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁴² und ersucht den Generalsekretär, über das jeweilige Zuteilungsverhältnis bei Fahrzeugen und informationstechnologischer Ausrüstung Bericht zu erstatten und im Kontext künftiger

⁴² A/74/7/Add.1.

Haushaltsanträge ein höheres Zuteilungsverhältnis für bestimmte Missionen konkret zu begründen;

13. *verweist ferner* auf Ziffer 41 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁴² und legt dem Generalsekretär nahe, sicherzustellen, dass die Kostenteilungsvereinbarungen erweitert werden, um eine möglichst hohe Effizienz zu erzielen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem nächsten Haushaltsantrag die Begründung und die Verbindung von Bewilligung und Verwendung von Mitteln für Reisekosten in Unterstützung der Durchführung der Resolution 2231 (2015) des Sicherheitsrats vom 20. Juli 2015 zusammenfassen und die Rolle des Sekretariats bei der Erstellung von Berichten zu der genannten Resolution gemäß dem vom Rat erteilten Mandat zu erläutern;

15. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die Frage der Überprüfung der Regelungen für die Finanzierung und zentrale Unterstützung der besonderen politischen Missionen sowie die Empfehlungen des Beratenden Ausschusses zu behandeln, und bekundet ihre Entschlossenheit, ohne dem Ausgang vorzugreifen, diese Frage mit dem Ziel einer Beschlussfassung während des Hauptteils ihrer fünfundsiebzigsten Tagung zu behandeln;

Themenkomplex III: Regionalbüros, Büros zur Unterstützung politischer Prozesse und andere Missionen

Büro der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel

16. *verweist* auf Abschnitt XIV Ziffer 28 ihrer Resolution 73/279 A und beschließt, eine Stelle eines Finanz- und Haushaltsassistenten (Ortskraft) als Zeitpersonalstelle bis zum 31. Dezember 2020 beizubehalten;

17. *beschließt* eine weitere Kürzung der Mittel um 77.100 Dollar;

Integriertes Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau

18. *beschließt* eine weitere Kürzung der Mittel um 700.000 Dollar;

Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia

19. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 19 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁴³ und beschließt, eine Stelle eines Referenten für Wahlaufsicht (P-4) in der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und Friedenskonsolidierung in New York zu schaffen;

20. *beschließt* eine weitere Kürzung der Mittel um 1.176.100 Dollar;

Unterstützung der Vereinten Nationen für die Gemischte Kommission Kamerun-Nigeria

21. *beschließt* eine weitere Kürzung der Mittel um 43.000 Dollar;

⁴³ A/74/7/Add.4.

Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika

22. *beschließt* eine weitere Kürzung der Mittel um 42.300 Dollar;

Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen

23. *beschließt*, eine Stelle eines Referenten für Auftragsmanagement (Nationaler Bediensteter des Höheren Dienstes) zu schaffen;
24. *beschließt außerdem* eine weitere Kürzung der Mittel um 35.300 Dollar;

Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Kolumbien

25. *beschließt* eine weitere Kürzung der Mittel um 123.800 Dollar;

Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan

26. *beschließt* eine weitere Kürzung der Mittel um 430.800 Dollar;

Mission der Vereinten Nationen zur Unterstützung des Hudaida-Abkommens

27. *beschließt* eine weitere Kürzung der Mittel um 794.000 Dollar;

Integriertes Büro der Vereinten Nationen in Haiti

28. *nimmt Kenntnis* von dem Ersuchen des Generalsekretärs und *beschließt*, eine Stelle eines Hauptreferenten für Menschenrechte (D-1) als Zeitpersonalstelle zu schaffen;
29. *beschließt* eine weitere Kürzung der Mittel um 177.600 Dollar;
30. *billigt* die Haushaltspläne der 39 von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigten weiterlaufenden besonderen politischen Missionen in Höhe von 710.210.400 Dollar und einen Betrag von 1.424.400 Dollar für den Anteil der besonderen politischen Missionen am Haushalt des Regionalen Dienstleistungszentrums in Entebbe (Uganda) für 2020, wovon 639.877.900 Dollar unter Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für 2020 veranschlagt wurden;
31. *beschließt*, in Übereinstimmung mit den Verfahren in Ziffer 11 der Anlage I der Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 einen zusätzlichen Betrag von 71.756.900 Dollar in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Programmhaushaltsplans für 2020 für die Mission der Vereinten Nationen zur Unterstützung des Hudaida-Abkommens und das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Haiti zu veranschlagen;
32. *beschließt außerdem*, den entsprechenden Anteil der Personalabgabe in Höhe von 2.768.400 Dollar in Kapitel 36 (Personalabgabe) zu veranschlagen, der mit einem Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für 2020 zu verrechnen ist;

XIX

Gemeinsam finanzierter Bruttohaushalt der Gemeinsamen Inspektionsgruppe

- billigt* für die Gemeinsame Inspektionsgruppe für 2020 einen Bruttohaushalt in Höhe von 7.049.000 Dollar;

XX**Gemeinsam finanzierter Bruttohaushalt der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst**

billigt für die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für 2020 einen Bruttohaushalt in Höhe von 9.729.700 Dollar;

XXI**Gemeinsam finanzierter Bruttohaushalt des Koordinierungsrats der Leiterinnen und Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen**

nimmt Kenntnis von dem Bruttohaushalt für den Koordinierungsrat der Leiterinnen und Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen für 2020 in Höhe von 3.192.200 Dollar;

XXII**Gemeinsam finanzierter Bruttohaushalt der Hauptabteilung Sicherheit**

billigt den gemeinsam finanzierten Bruttohaushalt der Sekretariats-Hauptabteilung Sicherheit für 2020 in Höhe von 139.658.100 Dollar, der folgendermaßen untergliedert ist:

- a) Sicherheitseinsätze im Feld: 124.169.400 Dollar;
- b) Wach- und Sicherheitsdienste im Büro der Vereinten Nationen in Wien: 15.488.700 Dollar;

XXIII**Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen**

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze aufgrund von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen⁴⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses⁴⁵,

nimmt Kenntnis von den revidierten Ansätzen, die sich aus der Neukalkulation aufgrund von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen ergeben;

XXIV**Außerordentlicher Reservefonds**

stellt fest, dass der außerordentliche Reservefonds einen Ausgabenrest von 8.200 Dollar ausweist.

52. (wiederaufgenommene) Plenarsitzung
27. Dezember 2019

⁴⁴ A/74/585.

⁴⁵ A/74/7/Add.31.